

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
10. Zivilsenat
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

9. September 2015

10 W 39/15

In dem Rechtsstreit Klaunig ./ Prof. Bauer und Lüders

widerspreche ich namens der Klägerin der Zuständigkeit des 10. Zivilsenates.

Zugleich mache ich geltend, dass der Vorlagebeschluss vom 2.9.2015 durch unzuständige Richter ergangen ist.

Bei dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um einen Urheberrechtsstreit, für den eine funktionelle Spezialzuständigkeit bei einer Kammer für Urheberrechtssachen bzw. einem Senat für Urheberrechtssachen besteht. Die Klägerin ist eine Urheberin.

Urheberrecht ist stets betroffen, wenn die Gesamtheit der Gesetze berührt ist, die die Rechte der Urheber schützen. Die Grundrechte des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und das geistige Eigentum (Art. 14 GG) gehören zu dieser Gesamtheit. Im Urheberrechtsgesetz sind aus den Grundrechten fließende Einzelrechte als Urheberpersönlichkeitsrechte und vermögensrechtliche Verwertungsrechte ausgeformt. Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehört der Schutz der persönlichen und geistigen Beziehung eines Urhebers zu seinem Werk (§ 11 UrhG). Es gehört dazu das Erstveröffentlichungsrecht (§§ 12, 6 UrhG). Es gehört dazu der Autonomieschutz (§ 14 UrhG).

Bei der erhobenen Klage handelt es sich ihrem Sinn nach um eine Beseitigungsklage bezüglich eines Eingriffs in die vorgenannten Grundrechte durch die gerichtspsychiatrische Untersuchung der kulturellen Arbeitsfähigkeit der Klägerin und der von Gerichtswegen sodann aufgenommenen Feststellung der „künstlerischen Arbeitsunfähigkeit“ der Klägerin. Die angegriffene Untersuchung und Feststellung der kulturellen Arbeitsfähigkeit der Klägerin richtete sich gegen die Urheberschaft der Klägerin, gegen ihren Status als Urheberin und gegen ihre

Urheberrechte in Gestalt von Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten. Die Klägerin hatte darüber Rechenschaft abzulegen, weshalb sie dies und nicht das an kulturellen Gestaltungen unternimmt (O-Ton Frau Lüders: „Warum haben Sie Ihrem Mann keine schönen Bilder gemalt?“) und weshalb sie nicht die von der Gutachterin phantasierten Wege des Eintritts in den Wirkbereich (Ausstellungen) ergreift.

Die gerichtspsychiatrische Untersuchung und Feststellung der fehlenden Arbeitsfähigkeit war die Voraussetzung für die richterliche Feststellung der „künstlerischen Arbeitsunfähigkeit“ der Klägerin durch Urteil vom Amtsgericht Seligenstadt vom 23.8.1993. Durch dieses Urteil hat Richter am Amtsgericht Giwitz die Klägerin vollständig als Urheberin entmündigt, indem er der Klägerin inhaltlich die Urheberschaft aberkannt und prognostiziert hat, dass die Klägerin auch fortan zur Urheberschaft nicht mehr in der Lage sein wird, also nicht mehr Urheberin ist und ihr Handeln nicht als kulturelles Handeln einzustufen ist. Der Klägerin ist damit die Kompetenz für kulturelles Handeln und die Entscheidungsfähigkeit und Verantwortung für das eigene kulturelle Handeln vollständig aberkannt worden. Der Entzug der Entscheidungsfähigkeit und Verantwortung bedeutet einen Entzug von Entscheidungsfreiheit. Denn Verantwortung bedeutet Entscheidungsfreiheit. Und Entscheidungsfreiheit bedeutet Eigentum, in Bezug auf die eigene kulturelle Arbeit also geistiges Eigentum.

Durch die gerichtspsychiatrische Untersuchung der kulturellen Arbeitsfähigkeit der Klägerin und deren Verneinung, wie sie durch die Beklagten – bar jeglicher kulturellen Fachkenntnisse und Nachweise von kulturellen Fachkenntnissen – erfolgt ist, haben die Beklagten unmittelbar in den kulturellen Werk- und Wirkbereich der Urheberin massiv schädigend und beleidigend eingegriffen. Die Rechtswidrigkeit dieses Eingriffs soll festgestellt werden. Der Werk- und Wirkbereich soll nach Maßgabe des Urheberrechts von Eingriffen Dritter grundsätzlich frei bleiben.

Die Spezialzuständigkeit, die von jedem Gericht von Amtswegen zu beachten ist, ist von der Erstrichterin verleugnet worden. Und sie ist von den Richtern, die bisher über das diesseitige Befangenheitsgesuch entschieden haben, verleugnet worden. Die lapidare Feststellung, es bestünden keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Urheberrechtssache, genügt keiner rechtsstaatlichen Auseinandersetzung, in der Begriffe zu definieren und zu subsumieren sind. Zumal die Klägerin in mittlerweile 26 Jahren kontinuierlich auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte hingewiesen hat. Wie die Beklagte zu 2. haben Richter dies ohne Begründung, rein nach Willkür in Reinkultur bis heute abgewiesen.

Es wird beantragt, die Sache entsprechend der funktionellen Zuständigkeit an den Senat für Urheberrechtssachen abzugeben.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin